

Stand-Transport-Versicherung für Sammlerfahrzeuge (privat)



Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
Unternehmen: Allianz Elementar
Versicherungs-AG, Österreich

Produkt:
Stand-Transport-Versicherung

ACHTUNG: Hier finden Sie nur ausgewählte Informationen in vereinfachter Form, um Ihnen einen Überblick zu geben. Alle vorvertraglichen und vertraglichen Informationen über das Produkt finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungsurkunde und in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Stand-Transport-Versicherung für Sammlerfahrzeuge (privat)



Was ist versichert?

Versichert sind Schäden (Verlust, Beschädigung) an nicht zugelassenen Sammlerfahrzeugen sowie teilrestaurierte Fahrzeuge und deren Ersatzteile und Zubehör des Versicherungsnehmers, die anlässlich

- ✓ von Transporten durch Verkehrsträger oder durch Versicherungsnehmer selbst oder
- ✓ während des Lageraufenthaltes in Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers oder in geschlossenen Museums- oder sonstigen Ausstellungsflächen

entstehen.

Versichert sind folgende Gefahren und Schäden:
Transport:

- ✓ durchgeführt durch Verkehrsträger – volle Deckung (gegen alle Risiken, ausgenommen der Ausschlüsse gem. § 6 AÖTB)
- ✓ durchgeführt durch Versicherungsnehmer – eingeschränkte Deckung (z.B. Brand, Erdbeben, Transportmittelunfall, Glasbruch)

Lageraufenthalt:

- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion
- ✓ Nachgewiesener Einbruchdiebstahl
- ✓ Austritt von Leitungswasser
- ✓ Einsturz von Gebäuden
- ✓ Höhere Gewalt, Erdbeben, sonstige Naturkatastrophen
- ✓ Mut- oder böswillige Handlungen Dritter
- ✓ Unterschlagung oder Raub
- ✓ Tierbiss an Kabeln, Schläuchen, Dämmmaterial etc.
- ✓ Glasbruchschäden

Folgende Deckungen sind optional möglich:

- ✓ Teilnahme des Versicherungsnehmers vor/ während/ nach historischen Rennveranstaltungen sowie während der Aufbewahrung/ des Abstellens im Fahrerlager/ eines vom Veranstalter zugewiesenen Platz des versicherten Fahrzeuges für z.B. Brand, Erdbeben, nachgewiesener Einbruchdiebstahl.
- ✓ Erweiterung des örtlichen Geltungsbereiches



Was ist nicht versichert?

- ✗ Fahrten von versicherten, behördlich zugelassenen und damit der Straßenverkehrsordnung unterliegende Fahrzeuge auf eigener Achse bzw. mit blauem Kennzeichen
- ✗ Reine Lack-, Kratz- und Schrammschäden
- ✗ Schäden nachweislich durch Bearbeitung, Reinigung, Reparatur und Restauration entstanden
- ✗ Abnutzung und Verschleiß
- ✗ Folgeschäden aller Art am Fahrzeug selbst
- ✗ Vermögensschäden und Ausfallkosten
- ✗ Mittelbare Schäden aller Art (u.a. Wertminderung, Kursverluste, Regressansprüche)
- ✗ Gefahren durch Verwendung von z.B. chemischen Substanzen
- ✗ Krieg, Streik, Beschlagnahme, Kernenergie
- ✗ Schäden durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler
- ✗ Schäden durch Luftfeuchtigkeit bzw. Temperaturschwankungen
- ✗ Sofern Entschädigungen aus anderen Verträgen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Als Versicherungswert gilt der Marktwert des Fahrzeuges am Tage des Schadens, max. die vereinbarte Versicherungssumme.
- ! Ersatzwert im Totalschaden: Marktwert abzüglich des Wertes geretteter, verwertbarer Sachen.
- ! Ersatzwert im Teilschaden: Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Schadens aufgrund vorzulegender Rechnungen bei Wiederherstellung.
- ! Eine Reduktion der Leistung erfolgt um den vereinbarten Selbstbehalt.
- ! Eine Entschädigung wird nur dann erbracht, sofern sie nicht aus anderen Versicherungen erlangt werden kann (Subsidiarität).



Wo bin ich versichert?

- ✓ Innerhalb der EU-Länder, Schweiz, Liechtenstein, Norwegen (exkl. Rumänien, Kroatien, Bulgarien, Polen).
- ✓ Erweiterungen auf anderen Länder nur nach Abstimmung mit dem Versicherer.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Der Versicherer ist vor Abschluss des Vertrages, aber auch während der Laufzeit über das versicherte Risiko vollständig und wahrheitsgemäß zu informieren.
- Die Versicherungsprämien sind fristgerecht zu bezahlen.
- Das versicherte Risiko darf nach Abschluss des Versicherungsvertrages nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Bei Transporten der Fahrzeuge durch beauftragte Verkehrsträger ist auf die sorgfältige Auswahl des Frachtführers sowie dessen aufrechten Versicherungsstatus und auf die vorschriftsmäßige und betriebs-/verkehrssichere Verwendung seiner Ausrüstung und transportgerechte Verpackung bzw. Verladung zu achten.
- Bei Transporten der Fahrzeuge durch den Versicherungsnehmer selbst ist ebenfalls auf die vorschriftsmäßige und betriebs-/verkehrssichere Verwendung der Ausrüstung zu achten, spezifizierende Transportdokumente sind mitzuführen. Bei notwendigen Fahrtunterbrechungen darf die Beaufsichtigung nicht länger als 2 Stunden unterbrochen sein bzw. muss darüber hinaus für einen bewachten Parkplatz gesorgt werden.
- Bei Lageraufenthalten muss das Fahrzeug in einem massiven Gebäude mit harter Dachung untergebracht, verschlossen gehalten und der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden.
- Ein drohender Schaden muss nach Möglichkeit abgewendet, ein entstandener Schaden gering gehalten werden.
- Ein Versicherungsfall ist so schnell wie möglich zu melden und an der Feststellung des Versicherungsfalles und seiner Folgen ist mitzuwirken (z.B.: Erteilung von Auskünften und Überlassung von Originalbelegen).
- Bei Schäden durch Diebstahl, Raub, unbefugten Gebrauch, Brand, Explosion und bei Wildschäden ist der Vorfall unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.
- Die Einleitung eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Strafverfahrens ist innerhalb einer Woche dem Versicherer zu melden, an der Feststellung des Sachverhalts muss beigetragen werden. Vor Beginn der Reparaturarbeiten ist die Zustimmung des Versicherers einzuholen.



Wann und wie zahle ich?

Die Prämie ist jährlich während der Vertragsdauer und im Vorhinein zu bezahlen. Eine halb-, vierteljährliche oder monatliche Zahlungsweise und die Zahlungsart (z.B.: Zahlungsanweisung per Zahlschein oder online, Abbuchungsauftrag, Einzugsermächtigung) können vereinbart werden.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Der Beginn des Vertrages und der Deckung ist in der Versicherungspolizze angegeben. Voraussetzung ist, dass die Zahlung der ersten Versicherungsprämie rechtzeitig und vollständig erfolgt.
- Der Vertrag und die Deckung enden durch Kündigung durch den Versicherer oder den Kunden.
- Soll die Deckung sofort beginnen, muss dies mit dem Versicherer ausdrücklich vereinbart werden.
- Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer 1 Jahr oder weniger, endet der Versicherungsschutz ohne Kündigung zum vereinbarten Zeitpunkt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Beträgt die Vertragsdauer ein Jahr, so kann der Vertrag ein Monat vor Ablauf des Vertrages gekündigt werden.
- Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, so verlängert sich die Vertragsdauer automatisch um ein weiteres Jahr und kann wieder ein Monat vor Ablauf gekündigt werden.
- Verträge mit einer Laufzeit von drei oder mehr Jahren können erstmals zum Ende des dritten Versicherungsjahres und danach jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.
- Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen, z.B. nach Eintritt des Versicherungsfalles, vorzeitig gekündigt werden.